



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.050/41-I/10 a/87

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek

Klappe 5035 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das

Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

1017 Wien

Z' 72 - 09.12.87  
Datum: 17. DEZ. 1987  
Vorfall: 21. 12. 1987 Res  
Dr. Fitzwanger

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird; Begutachtungsverfahren; Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, beeindrückt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 9. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

Dr. MALOUSEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

**Geschäftszahl** 14.050/41-I/10a/87

An das  
 Bundeskanzleramt - Verfassungs-  
 dienst

Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek  
 Klappe 5035 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

**Betreff:** Entwurf eines Bundes-  
 verfassungsgesetzes, mit  
 dem das Bundes-Verfassungs-  
 gesetz in der Fassung von  
 1929 geändert wird;  
 Begutachtungsverfahren;  
 Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 8.10.1987, Zl.  
 600.573/62-V/1/87, beeckt sich das Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der Ent-  
 wurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-  
 Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, vom ho.  
 Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Zu Art. I Z. 1 (Art. 6 B-VG):

Art. 6 Abs. 2 sieht vor, daß jene Staatsbürger, "die in einem Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben", dessen Landesbürger sind. Da eine Person laut oberstgerichtlicher Spruchpraxis und auch laut Meldegesetz mehrere ordentliche Wohnsitze haben kann, ist demnach möglich, daß ein Staatsbürger mehrfacher Landesbürger ist. Dies sollte, um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, zumindest in den Erläuterungen vermerkt werden.

Zu Art. I Z. 3 (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG):

Hinsichtlich des zu schaffenden Kompetenztatbestandes "Luftreinhaltung" wird der ho. Ressortstandpunkt wie folgt präzisiert:

.. 2 ..

Anknüpfend an die Ausführungen der Erläuterungen, wonach der neu zu schaffende Kompetenztatbestand "Luftreinhaltung" einschlägige Vorschriften des Bundes auch über jene Bereiche hinaus zulassen soll, die schon bisher als Teilaспект von Kompetenztatbeständen zugunsten des Bundes die Regelung von Maßnahmen der Emissionsbekämpfung zugelassen haben, wird festgehalten, daß dem Bund aufgrund des neuen Kompetenztatbestandes die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten zukommen würde:

1. Angelegenheiten der Luftreinhaltung, die mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie (wie etwa "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie", "Kraftfahrwesen", "Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen", "Bergwesen") in einem untrennbar Zusammenhang stehen und daher für diese typisch sind;
2. allgemeine Angelegenheiten der Luftreinhaltung, d.s. jene Angelegenheiten, die über den konkreten Zusammenhang einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgehen oder für mehr als eine Verwaltungsmaterie in gleicher Weise typisch sind. Dazu werden beispielsweise die allgemeine Luftreinhaltepolitik, Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes oder die Koordination auf allen Gebieten der Luftreinhaltung zählen (nicht aber die unter Pkt. 1 genannten Angelegenheiten);
3. Angelegenheiten der Luftreinhaltung, die bisher von den Ländern in deren selbständiger Wirkungsbereich zu besorgen waren, wie etwa der sogenannte Hausbrand.

Das ho. Ressort geht davon aus, daß im Zusammenhang mit Pkt. 1 zu setzende legislative und administrative Maßnahmen, also solche, die mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie in einem untrennbar Zusammenhang stehen und daher für diese typisch sind, nach wie vor von jenem Bundesministerium zu besorgen sein werden, zu dessen Wirkungsbereich die jeweilige Hauptmaterie gehört.

Ähnliche Überlegungen gelten auch hinsichtlich des zu schaffenden

Kompetenztatbestandes "Abfallwirtschaft ausgenommen die Be- seitigung von Hausmüll".

Zu Art. I Z. 4 (Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG) und Art. VI:

Vorauszuschicken ist, daß sich das ho. Ressort schon bisher gegen die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Verwirklichung der Länderforderung nach Kompetenzverlagerungen im Bereich der beruflichen Interessenvertretungen zugunsten der Länder ausgesprochen hat (vgl. hiezu insbesondere das Ministerschreiben vom 15.10.1985, Zl. 15.760/3-I/1/85). An dieser Haltung ändert sich auch durch den vorliegenden Entwurf einer B-VG-Novelle nichts. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, daß mit dieser nur sehr vordergründig als föderalistische Maßnahme zu sehenden Änderung der Kompetenzverteilung bei den gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen die diesbezügliche Rechtslage nur noch weiter verkompliziert wird. Im einzelnen ist folgendes zu sagen:

1. Nach Art. III der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, zählen die Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens nicht zu den Angelegenheiten des Gewerbes im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG. Demzufolge ist die GewO nach deren § 2 Abs. 1 Z 19 auf die Tätigkeit der Berg- und Schiführer nicht anzuwenden und zur Regelung des Berg- und Schiführerwesens die Landesgesetzgebung berufen.

Durch verschiedene landesgesetzliche Bestimmungen (siehe insbes. die §§ 19 ff. des ÖÖ. Berg- und Schiführergesetzes, LGBl. Nr. 36/1975, und die §§ 14 ff. der Tiroler Berg- und Schiführerordnung, LGBl. Nr. 44/1977) wurden bereits in der Vergangenheit Regelungen über die berufliche Vertretung auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens (zB Tiroler Berg- und Schiführerverband) getroffen, ohne daß hiefür eine geeignete kompetenzrechtliche Grundlage vorhanden ist.

- 4 -

Nach der geltenden Kompetenzrechtslage wäre jedenfalls die Einrichtung einer sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckenden beruflichen Vertretung für Berg- und Schiführer (z.B. Bundesverband für Berg- und Schiführer) dem Kompetenztatbestand "Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken, ...." (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) und die Einrichtung von "Landesverbänden für Berg- und Schiführer" dem Kompetenztatbestand des Art. 1<sup>1</sup> Abs. 1 Z 2 B-VG zuzuordnen, eine Möglichkeit, von der der Bundesgesetzgeber im Bereich der Berg- und Schiführer allerdings bis dato keinen Gebrauch gemacht hat. (Die beispielsweise im Ärztegesetz enthaltene Regelung über die Einrichtung von Ärztekammern sind ein Ausfluß dieser verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung). Die Heranziehung des Kompetenztatbestandes "Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) für die Einrichtung einer beruflichen Vertretung auf dem Gebiet des Berg und Schiführerwesens scheidet im Lichte des VfGH-Erk. Slg. 2500 deshalb aus, da - wie oben dargelegt - die Regelung der betreffenden Materie nicht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes- sache ist und zudem die Tätigkeit der Berg- und Schiführer nicht in den durch das Kammergesetz vom 20.2.1920, StGB1.Nr.98, um- schriebenen Umfang der damaligen Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie gefallen ist.

Der vorliegende Bundesverfassungsgesetzentwurf scheint es jedoch dem (einfachen) Bundesgesetzgeber nach wie vor unbenommen zu lassen, gesetzliche Bestimmungen über eine bundesweite berufliche Vertretung der Berg- und Schiführer zu erlassen, da der Umfang des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG durch den vorliegenden Bundesverfassungsgesetzentwurf nicht verändert wird. Diese weiterhin bestehende Kompetenz des (einfachen) Bundesgesetzgebers geht hingegen aus den Erläuterungen zu Art. I Z 4 des Gesetzentwurfes nicht hervor, obwohl eine diesbezügliche Klarstellung vonnöten wäre. Eine Inanspruchnahme der sowohl dem Bund als auch den Ländern durch den vorliegenden Gesetzentwurf übertragenen Kompetenz bei Einrichtung beruflicher Vertretungen für Berg- und Schiführer durch beide gesetzgebende Körperschaften könnte allerdings zu unzweckmäßigen, wenn nicht widersprüchlichen Ergebnissen führen, so etwa dann, wenn Bund und Länder konkurrierende

Regelungen in Ansehung der Befugnisse einzelner Kammerorgane treffen.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu bemerken, daß den Erläuterungen jedwede Begründung für eine Änderung der Kompetenzlage fehlt. Es sollte zumindest dargelegt werden, weshalb die vorgeschlagene Kompetenzänderung als "günstiger" oder "zweckmäßiger" angesehen wird.

2. Die Regelung der beruflichen Vertretung des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesen ist derzeit - entweder unter Anwendung des Kompetenztatbestandes "berufliche Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken ...." (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) oder des Kompetenztatbestandes "berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen...." (Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG) - gleichfalls dem Bundesgesetzgeber - bei jeweils unterschiedlichen Zuständigkeiten zur Vollziehung - vorbehalten.

Die Errichtung von Anstalten oder Schulen, die lediglich der Vermittlung von Fertigkeiten ohne allgemeine erzieherische Ziele dienen (z.B. Segel-, Surf- oder Tanzschulen), ist hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung nach jener Hauptmaterie zu beurteilen, zu der sie nach ihrem Zusammenhang gehören. Soweit aber die Hauptmaterie, wie es etwa bei den Schischulen zutrifft, in der Kompetenzverteilung nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zu beurteilen ist, ist die Landesgesetzgebung zu der Regelung der Bedingungen für die Einrichtung solcher Anstalten und damit auch für die Berufsausübung der in diesen Anstalten beschäftigten Personen zuständig. (VfSlg. 2207, 3801).

Eine Subsumierung unter dem Kompetenztatbestand "Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie" ist somit auch in diesem Fall, wie schon die obigen Ausführungen zu den Berg- und Schiffführern ergeben, nicht möglich.

- 6 -

Hinsichtlich der Tanzschulen ist allerdings anzumerken, daß diese in offensichtlicher Ausführung der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 des Handelskammergesetzes ausdrücklich durch § 40 des Handelskammergesetzes zu den der Sektion Fremdenverkehr der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft bzw. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zugehörenden Unternehmungen zu zählen sind. Da es sich bei Tanzschulen im übrigen zumindest primär auch nicht um Sportunterrichtsstätten handelt, sind die Erläuterungen zu Art. I Z 4 des gegenständlichen Entwurfes, die die Tanzschulen unter einem mit den Segel- und Surfschulen anführen, diesbezüglich unrichtig. Durch diese Erläuterungen könnte nämlich der nicht zutreffende und auch gänzlich unerwünschte Eindruck entstehen, daß durch die als Entwurf vorliegende B-VG-Novelle die Tanzschulen aus der Handelskammerorganisation herausgelöst werden sollen.

Zu betonen ist schließlich, daß die grundsätzlichen, zur Änderung der Kompetenzlage bei der beruflichen Vertretung der Berg- und Schiführer geäußerten Einwände auch bei den "Sportschulen" zutreffen.

3. Zu Art. VI des Entwurfes ist zu bemerken, daß die Ratio dieser Regelung, wonach die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der beruflichen Vertretung auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens sowie des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens § 1 des Handelskammergesetzes, BGBI. Nr. 182/1946, nicht berührt, unklar ist, zumal die Kammern der gewerblichen Wirtschaft auch gegenwärtig auf Grund der gegebenen Rechtslage eigentlich nicht dazu berufen sind, die vom gegenständlichen Gesetzentwurf betroffenen Berufsgruppen mitzuvertreten. Auch die Erläuterungen zu dieser Regelung tragen nichts zur Aufhellung bei.

Nach ho. Ansicht wird daher bezüglich dieser Änderungen des B-VG eine Erörterung mit dem BKA-VD - allenfalls auch unter

- 7 -

Einbeziehung der Handelskammerorganisation - für erforderlich erachtet. Wenn nämlich auch die sog. Sportschulen im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Z 12 GewO 1973 vom Anwendungsbereich der GewO 1973 ausgenommen sind, so handelt es sich hiebei wirtschaftlich gesehen doch in den meisten Fällen um Unternehmungen der Fremdenverkehrswirtschaft im Sinne des § 1 des Handelskammergesetzes. Dazu kommt, daß eine Reihe dieser Unternehmungen faktisch schon derzeit der Handelskammerorganisation angehören. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Regelungen würden daher nicht nur die Rechtslage weiter verkomplizieren, sondern auch in der Praxis zu Komplikationen führen.

Zu Art. I Z. 14 (Art. 134 Abs. 2 B-VG) und Art. IX:

Zu den Vorschlägen für eine Neufassung des Art. 134 Abs. 2 B-VG ist zu sagen, daß von ho. der Variante II der Vorzug gegeben wird, da diese Variante bei Berücksichtigung förderalistischer Zielsetzungen das ursprüngliche Prinzip zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bewahrt. Bei der Übergangsregelung des Art. IX wird daher ebenfalls der Variante II der Vorzug gegeben; es wird aber auf die nicht übliche Diktion "Verleihung von Planstellen" hingewiesen; es sollte wohl von der "Besetzung von Planstellen" gesprochen werden.

Zu Art. IV:

Es wird angeregt, in Art. IV nicht von "Sammlungen" sondern, wie auch in den Erläuterungen festgehalten, von "Spendensammlungen" zu sprechen. Damit soll von vornehmesten klargestellt sein, daß von diesem Artikel Sammlungen von Altstoffen (z.B. Alttextilien durch Caritas etc. aber auch Altöl) nicht erfaßt sind. Es könnte nämlich z.B. bei steigenden Rohstoffpreisen durchaus der Fall eintreten, daß sogar Problemstoffsammlungen oder z.B. Altölsammlungen durch freiwillige Sammelstellen (§ 17 Altöl-

gesetz) in einen Zusammenhang mit gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken gebracht werden können.

Zu Art. X:

Es wird darauf hingewiesen, daß nach dieser Regelung vielfach auch nur einzelne Bestimmungen in landesgesetzlichen Vorschriften als bundesgesetzliche Vorschriften für jenes Land weitergelten würden, in dem sie bisher in Kraft standen. In Frage kommen dabei vor allem bestimmte, bisher der jeweiligen landesgesetzlichen Bauordnung unterliegende Bestimmungen über Hausfeuerungsanlagen. Diesbezüglich erscheint eine genauere Determinierung der in Rede stehenden Übergangsbestimmung erforderlich. Weiters sollte im Art. X auch festgehalten werden, daß die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften nur bis zum Inkrafttreten von entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen als bundesgesetzliche Vorschriften weiter gelten. Ohne eine solche zeitliche Begrenzung würde sich eine verfassungsrechtlich normierte Dauergeltung ergeben, die durch einfaches Gesetz nicht aufgehoben werden kann.

Zu den Erläuterungen:

1. Die Überschrift auf Seite 5 hätte richtig zu lauten: "Zu Art. I Z. 2, 5, 8 und 9:".
2. Auf Seite 6, dritter Absatz, 1. Zeile hätte der Klammerausdruck richtig zu lauten: "(Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG)".
3. Auf Seite 7, zweiter Absatz, 5. Zeile, wäre nach dem Wort "Landesregierung" ein Beistrich zu setzen.
4. Die Überschrift auf Seite 9 hätte richtig zu lauten: "Art. I Z. 3, Art. VII und X:".
5. Auf Seite 10, 6. Zeile, wäre das Wort "Angelegenheit" jeweils im Plural zu verwenden.

- 9 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 9. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

Dr. MALOUSEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

